

Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 5 (1919)

Heft: 42

Artikel: Vorschläge zur schweizerischen Maturitäts- und Mittelschulereform

Autor: Egger, J.B.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-533713>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 26. Jahrgang.

für die

Schriftleitung des Wochenblattes:

J. Trogler, Prof., Luzern, Villenstr. 14

Druck und Versand durch die Geschäftsstelle
Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Jahrespreis Fr. 7.50 — bei der Post bestellt Fr. 7.70
(Tele IX 0,197) (Ausland Portozuschlag).

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule — Mittelschule

Die Lehrerin

Inseratenannahme
durch die Publicitas A.-G., Luzern.

Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.

Inhalt: Vorschläge zur schweizerischen Maturitäts- und Mittelschulreform. — Schulpolitisches. — Aus dem Zentralkomitee. — Schulnachrichten. — Lehrerzimmer. —

Beilage: Die Lehrerin Nr. 10.

Vorschläge zur schweizerischen Maturitäts- und Mittelschulreform.

Von Dr. P. J. B. Egger, Rector, Sarnen.

Endlich sind die längst erwarteten Vorschläge zur schweizerischen Maturitätsreform sowie zu der damit im Zusammenhang stehenden Verbesserung der Mittelschulverhältnisse erschienen unter dem Titel: „Die Reform der höheren Schulen in der Schweiz. Untersuchungen und Vorschläge über die Maturitätsverhältnisse und andere Mittelschulfragen von Dr. Albert Barth, Rector der Töchterschule Basel. Verlag von Kober C. F. Spittlers Nachfolger in Basel 1919. Preis Fr. 8.50.

Belieblich ist Rector Barth im Dezember 1916 vom damaligen Vorsteher des schweizerischen Departements des Innern, Herrn Bundesrat Calonder, beauftragt worden, für das Departement ein Gutachten über die Neugestaltung der Maturitätsvorschriften auszuarbeiten, soweit diese Sache des Bundes sind. Als Grundlage und Richtlinie sollten die vom schweizerischen Gymnasiallehrerverein in Baden 1916 aufgestellten und mit großer Mehrheit angenommenen Leitsätze dienen.

Aus dem Gutachten, das für einen kleinen Kreis von Kommissionen und Beamten bestimmt gewesen wäre, ist ein umfangreiches Buch von nahezu dreihundert Druck-

seiten geworden, das wertvolle Aufschlüsse über die schweizerischen Mittelschulverhältnisse nach ihrer historischen Bewurzelung und Entwicklung und nach ihrem gegenwärtigen Stande gibt. Wenn die Vorschläge des Verfassers in der vorliegenden Form auch nicht zur Durchführung gelangen, jedenfalls, wie es bei einer so schwierigen Materie nicht anders möglich ist, diesen und jenen Modifikationen unterliegen werden, so hat das Werk als Beitrag zur Geschichte des schweizerischen Mittelschulwesens doch bleibenden Wert. Es reiht sich würdig der ähnlich gearteten Schrift an, welche der Berner Gymnasialdirektor Dr. Georg Finsler unter dem Titel „Die Lehrpläne und Maturitätsprüfungen der Gymnasien der Schweiz“ vor bald dreißig Jahren erscheinen ließ, deren polemische Härten es aber zu vermeiden sucht.

Uns interessiert hier jedoch nicht der historische und statistische, sondern der abschließende, konstruktive Teil des Buches, der unter der Überschrift „Vorschläge und Forderungen“ steht.

Barth stellt zunächst drei Mittelschultypen auf als gleichwertige Wege zur Universität und zur eidgenössischen techni-

schen Hochschule: Den altsprachlichen Typus, den muttersprachlich-neusprachlichen Typus und den mathematisch-naturwissenschaftlichen Typus. „Feder der Schultypen müßte sich ein entsprechendes Ziel setzen und seinen Unterrichtsplan demgemäß gestalten. Die bisherigen, entweder historisch gewordenen oder aus praktischen Bedürfnissen erwachsenen Schultypen des Gymnasiums und der Realschule würden keine völlige Umgestaltung durchzumachen haben, könnten sich aber energischer als bisher in der Richtung ihrer Eigenart mit Hilfe der Betonung ihrer Zentralfächer entwickeln, das Gymnasium zum altsprachlichen Gymnasium mit Griechisch und Latein, die Realschule zum mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasium... Als dritter Typus würde hinzutreten das neusprachliche Gymnasium mit starker Betonung der Muttersprache und der zweiten Landessprache. Diese Form des modernen Gymnasiums, würde sich wohl äußerlich an das heutige Realgymnasium anschließen, resp. sich aus ihm herausentwickeln, müßte sich aber doch grundsätzlich neu orientieren, d. h. seinen Dienst nach allen Richtungen zugunsten einer bestimmten Konzentration aufgeben. Entsprechend den allgemeinen humanistischen Zielen aller dieser Typen müßten auch den Abiturienten aller Mittelschulen sämtliche Studien zugänglich gemacht werden, d. h. es müßte ihnen die rechts gültige Immatrikulation als reguläre, zu akademischen Graden und Berufssarten berechtigte Studierende gewährt werden, einschließlich des Zutrittes zur technischen Hochschule“ (S. 212 f.).

Innerhalb der genannten drei Schultypen ist einer Gruppe von vier Zentralfächern ein besonderes Gewicht zuzuerkennen. „Dies besondere Gewicht soll äußerlich dadurch hervortreten, daß jeder der vier Fächer mit einer Stundenzahl von mindestens drei Stunden in den drei obersten Klassen vertreten ist. Gegenüber dem früheren Zustand soll nicht eine quantitative Vermehrung des Stoffes, sondern eine Vertiefung in dem Sinne eintreten, daß so viel als möglich eine selbständige Erarbeitung und die Anwendung des Stoffes in praktischen Übungen und Beispielen zu fordern ist.“

Die vier sogenannten Zentralfächer sind für das altsprachliche Gymnasium: Muttersprache, Latein, Griechisch und Mathematik; für das neusprachliche Gymnasium: Mutter-

sprache, zweite Landessprache, Englisch oder dritte Landessprache und Mathematik; für das mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium: Muttersprache, Mathematik, Naturgeschichte und Physik. Ferner ist das zur Zeit bestehende Realgymnasium mit den Zentralfächern: Muttersprache, zweite Landessprache, Latein und Mathematik unter die anerkannten Typen aufzunehmen.“ (S. 240). Also hätten wir im Grunde vier gleichwertige mit Maturitätsrecht ausgestattete Mittelschultypen als berechtigte Wege zur Universität und zum Polytechnikum.

Einen Vorzug seiner Mittelschultypen sieht der Verfasser darin, daß den Kantonen Freiheit gegeben ist, sich für diesen oder jenen Typus zu entscheiden, oder sie alle innerhalb ihrer Schulorganisationen auszubauen, wie das hauptsächlich in großen Kantonen mit ihren mannigfaltigen Bildungsbedürfnissen der Fall sein kann. Barth schreibt diesbezüglich: „Auch die einzelnen Kantone sind imstande, im Rahmen der eidgenössischen Grundbedingungen ihre Mittelschuleinrichtungen frei auszustalten, indem sie den einen oder andern, oder alle Typen bei sich ausbauen und ihnen die durch die lokalen Zustände bedingten Verbindungen (Kantonschule z. B. könnte auf den altsprachlichen Typus verzichten, wenn im Kanton das Bedürfnis hierzu notorisch gering ist. Schuleinrichtungen, wie sie die inner schweizerischen Gymnasien besitzen, könnten sich dem Typus „altsprachliches Gymnasium“ unschwer anpassen“ (S. 213).

Über die Maturitätsfähigkeit der Handelschulen und Lehrerseminarien äußert sich der Verfasser folgendermaßen: „Unsere Handelschulen und Lehrerseminare sind auch heute noch so ungleich in ihren Anforderungen und Leistungen, daß eine generelle Anerkennung als Mittelschultypen nicht angängig wäre. Das müßte vorerst der kantonalen Regelung überlassen bleiben. Es ließe sich aber denken, daß einzelne Lehrerseminarien ihren Unterrichtsgang so ausgestalten würden, daß sie die Form eines Gymnasialtypus annehmen und die spezielle Fachbildung erst am Ende nach der Maturität anschließen würden, wie das in Zürich teilweise, in Basel und Genf ausschließlich geschieht. Auf dieser Grundlage wäre eine Einreichung der Lehrerbildungsanstalten unter die Maturitätstypen keine allzu schwierige Sache mehr“ (S. 213).

Uns will scheinen, daß die von Barth

statuierten drei, beziehungsweise vier Mittelschultypen in ihrer Ausschließlichkeit und Abgrenztheit kaum Gestalt gewinnen werden. Ein mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium z. B. mit vollständigem Ausschluß der alten und starker Beschränkung der modernen Sprachen wäre doch eine sehr einseitige Vorbildung für die Hochschule und für das praktische Leben, gegen die verständige Mathematiker und Naturwissenschaftler selbst sich ablehnend verhalten würden. Unser inner schweizerische Gymnasiatypus vereint das Gute aller in Rede stehenden Mittelschularten in sich, nämlich alte und moderne Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften und schließt überdies die von Barth befürwortete Philosophie ein, welche sich heutzutage bei der allgemeinen wissenschaftlichen Zersplitterung als Konzentrationsfach wichtiger als je erweist.

Wie oft hat der unvergessliche Einsiedler Rektor P. Benno Rühne im Schoße des schweizerischen Gymnasiallehrervereins das Studium der Philosophie an den obersten Klassen des Gymnasiums befürwortet und die dagegen herrschenden Bedenken zu zerstreuen gesucht! Es freut uns nun, konstatieren zu können, daß Herr Rektor Barth der obersten Gymnasialklasse Fächer mit philosophischem Charakter und Einschlag zugeteilt wissen will und den „Philosophieunterricht in irgend einer Form an dieser Stelle des Schulganges außerordentlich am Platze“ findet. Hören wir seine Ausführungen: „Die oberste Klasse aller Typen hat einen besondern Charakter, der sie von den anderen Klassen schon stundenplanmäßig abhebt. Ich möchte ihr am liebsten den Titel „Humanitas“ geben, wie ja in früheren Zeiten und zum Teil auch jetzt noch solche oberste Klassen einen besonderen Namen führen. Diesem Zwecke sollen dienen: einmal die starke Betonung der Muttersprache oder im altsprachlichen Gymnasium des Griechischen; ferner die vermehrte Zahl der Geschichtsstunden: eine Einführung in das staatliche und soziale Leben unserer Zeit; die zwei Stunden Wirtschaftsgeographie: eine Einführung in das Verständnis der physischen Bedingungen unseres Zusammenlebens, speziell im schweizerischen Staatsverbande; die zwei Stunden Biologie, richtiger Anthropologie: eine Einführung in die körperlichen und wenn irgend möglich psychischen Bedingungen des Einzellebens. Alles geht also in der Richtung,

dass hier noch einmal der Mensch in seiner physischen und seelischen Bedingtheit, aber auch in seinem sozialen und staatlichen Zusammenhang den Mittelpunkt des Unterrichts bilden soll, freilich mit der Verbindung einer besondern Arbeit eines jeden Schultypus auf seinem zentralen Arbeitsgebiet. Es ist daher auch ein Unterricht, der in die Zusammenhänge des Seins einführen möchte, d. h. ein Philosophieunterricht in irgend einer Form an dieser Stelle des Schulganges außerordentlich am Platze. Inhaltlich wird hier freilich zuletzt eine Einheit erzielt werden können: der eine Philosophieunterricht wird bei der Klarstellung der Grundlagen aller Zusammenhänge stehen bleiben, ein zweiter wird die persönlich gewonnene Überzeugung eines einzelnen, und ein dritter die vernunftgemäße Begründung eines dogmatisch festgelegten Gedankenbaues von Generationen zum Ausdruck bringen. Hier irgend eine staatliche Einheit erzwingen zu wollen, ist in unserem Lande wohl aussichtsloser als in jedem andern, aber von Wert ist es doch, wenn die Schüler im letzten Schuljahr an eine Stelle geführt werden, an der sie sehen, dass auch die Schule an ihrem Kampf um eine innerlich geschlossene und wertvolle Lebensanschauung teilnimmt.“ (S. 246 f.)

So anerkennungswert diese prinzipielle Einschätzung der Philosophie für den gymnasialen Unterricht ist, müssen wir an vorliegender Stelle doch zwei Korrekturen anbringen. Aufgabe der Philosophie ist es zunächst nicht, in die Zusammenhänge des Seins einzuführen, sondern als Hauptaufgabe der Philosophie galt von jeher, die letzten Gründe der Dinge zu erforschen. Mit einer bloßen „Einführung in den Zusammenhang der Dinge“ gibt sich der menschliche Geist nicht zufrieden, sondern er verlangt bis zu den letzten Gründen der Dinge vorzudringen. Wenn ferner der Verfasser von der „vernunftgemäßen Begründung eines dogmatisch festgelegten Gedankenbaues von Generationen“ spricht, so hat er damit wahrscheinlich jene Philosophie im Auge, wie sie an unseren katholischen Lyzeen und Universitäten gelehrt wird, die sogenannte aristotelisch-scholastische Philosophie. Wir raten dem Verfasser das erste beste Lehrbuch dieser Richtung durchzuschauen, und er wird sehen, dass dieselbe allerdings mit einem festen Bestand von Prinzipien und Wahrheiten arbeitet, wie es ja jede Wissenschaft tut,

aber nicht von vorneherein dogmatisch festgelegt ist, sondern von Platon und Aristoteles über die Platonik und Scholastik bis herein in die neueste Zeit einen beständigen Fortschritt aufweist. Die Philosophia perennis ist nicht spekulative Theologie, sondern eine eigene, von der Theologie unabhängige, selbständige Wissenschaft, mit eigenem Gegenstand, eigenen Mitteln und eigenem Ziele. Daß für eine gründliche systematische Durcharbeitung der Philosophie mehr als ein Jahreskurs mit 2 Schulstunden notwendig ist, wird für jeden klar sein, der Umfang und Schwierigkeit dieses Faches kennt.

Tief ein schneidend sind die Änderungen in Bezug auf die Kontrollbehörde über die mit Maturitätsrecht ausgestatteten schweizerischen Mittelschulen und über die eidgenössische technische Hochschule. Während nämlich bisher diese Kontrollbehörde aus zwei getrennten Körperschaften bestand, aus der eidgenössischen Maturitätsprüfungskommission oder, richtiger gesagt, aus der Kommission für die eidgenössischen Medizinalprüfungen und aus der Kommission für die Bulassungsprüfungen der eidgen. technischen Hochschule, auch schweizerischer Schulrat genannt, sollen nun diese beiden Behörden in eine fusioniert werden. Während ferner die eidgenössische Maturitätskommission bisher bloß das Recht hatte, die Maturitätsprüfungen der künftigen Mediziner zu kontrollieren, soll nun diese Kontrolle über den ganzen Betrieb der mit Maturitätsrecht ausgestatteten Mittelschulen ausgedehnt werden. Der diesbezügliche Antrag lautet: „Es ist eine für alle Maturitätsfragen, soweit sie Sache des Bundes sind, einheitliche Maturitätskommission zu bestellen und dem eidgenössischen Departement des Innern anzugehören. In dieser Maturitätskommission sollen durch mindestens ein Mitglied vertreten sein: der schweizerische Schulrat und der leitende Ausschuß für die Medizinalprüfungen, durch mindestens je zwei Mitglieder: die kantonalen Universitäten und die kantonalen Mittelschulen. Sie hat wie bisher die Aufgabe, über die Erfüllung der Bedingungen zu wachen, unter denen eine Schule auf die Liste der vom Bunde anerkannten Schulen aufgenommen wird. Dabei ist ihr ausdrücklich das Recht einzuräumen, sich durch eingehende Schulbesuche vom tatsächlichen Stand einer Schule zu überzeugen. Sie beantragt, wie bisher dem Departement

des Innern, diese Anerkennung auszusprechen.“ (S. 228 f.)

Dazu wird unter anderem erläuternd beigefügt: „Die Umschreibung der Aufgaben der Maturitätskommission hält sich im Rahmen des Bisherigen. Wenn ihr ausdrücklich das Recht gewahrt wird, durch Schulbesuche sich vom tatsächlichen Stand der Schule mit Rücksicht auf die Erfüllung der Maturitätsbedingungen zu überzeugen, so soll dadurch vermieden werden, daß der Maturitätskommission ausschließlich oder vorwiegend eine Gastrolle bei den Schulmaturitäten zugewiesen und sie dadurch genötigt wird, diesen Schulmaturitäten eine Bedeutung beizulegen, die ihnen ehrlicher Weise nicht zukommt. Besteht einmal ein Kontrollrecht, und dieses ist nicht zu umgehen, so soll es in einer Form ausgeübt werden, die wirklich einen Wert haben kann. Aus der geschichtlichen Entwicklung hat sich aber erwiesen, daß dieses Recht des Schulbesuches zwar allmählich sich ausgestaltet hat, aber noch immer auf Hindernisse stößt.“ (S. 229 f.)

Da das gesamte schweizerische Mittelschulwesen verfassungsgemäß der kantonalen Staatshoheit untersteht, so fürchten wir sehr, daß das vorliegende Postulat als Eingriff in die kantonale Souveränität angefochten und zurückgewiesen wird, denn der vorliegende Antrag deckt sich so ziemlich mit der Einführung eines eidgenössischen Mittelschulinspektors.

Es ist interessant, an Hand der Erklasse zu verfolgen, wie der Bund durch das Mittel der Medizinalprüfungen nach und nach immer mehr Einfluß auf die Mittelschule zu gewinnen sucht, so daß schließlich aus einer Kontrolle über die Maturitätsprüfungen der künftigen Mediziner eine Kontrolle über die ganze maturitätsberechtigte Mittelschule wird. Man verfolge die Entwicklung. Nach der „Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen“ vom 19. März 1888 steht dem eidg. Departement des Innern ein Kontrollrecht zu, das sich aber nur auf die Maturitätsprüfungen und nicht auf die Einrichtungen der Mittelschulen bezieht. Nach dem „Reglement für die eidg. Maturitätskommission“ vom 21. Dez. 1899 überwacht die Maturitätskommission in geeigneter Weise die Leistungen aller derjenigen Lehranstalten der Schweiz, welche darauf Anspruch machen, den im Maturitätspro-

gramm für Aerzte, Bahnärzte, Apotheker und Tierärzte verlangten Ansprüchen zu genügen. Das gegenwärtig geltende „Maturitätsreglement“ vom 6. Juli 1906 stellt das Kontrollrecht der Maturitätskommission nicht mehr ausschließlich auf die Maturitätsprüfungen ein, sondern gibt ihm einen weiteren, wenn auch nicht ganz eindeutigen Sinn. Der bezügliche Bassus lautet: „Das eidg. Departement des Innern wird sich von Zeit zu Zeit durch Vermittlung der eidg. Maturitätskommission darüber vergewissern, daß die genannten Schulen dauernd die im vorhergehenden Artikel genannte Gewähr bieten.“ Diese Gewähr bezieht sich darauf, daß Organisation und Lehrpläne eine gute Vorbildung auf die Universitätsstudien verbürgen (S. 57f., 60,

69 f.). Diesen „nicht ganz eindeutigen Sinn“ will Herr Rektor Barth nun zu einem vollständig eindeutigen machen, indem er „der Maturitätskommission ausdrücklich das Recht einräumt, sich durch eingehende Schulbesuche vom tatsächlichen Stand einer Schule zu überzeugen.“ Wenn die Erziehungsdepartemente von Zürich, Bern, Waadt und Genf im Jahre 1893 in einer Kollektiveingabe Protest erhoben, als die eidg. Maturitätskommission forderte, daß alle Zeugnisse, die für Mediziner ausgestellt werden, ein Bivum dieser Kommission tragen sollten, so steht zu erwarten, daß die Kantone ein so weit- und tiefgehendes Hineinregieren des Bundes in die Mittelschulsouveränität nur noch entschiedener zurückweisen werden.

(Schluß folgt.)

Schulpolitisches.

Zum neuesten Schulprogramm des schweiz. Liberalismus.

In seinem „Aufruf an das Schweizervolk“ vom September 1919 verkündet der Zentralvorstand der freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz das liberale Schulprogramm.

In dem an Pfingsten 1918 in Kraft getretenen für alle Katholiken verbindlichen neuen kirchlichen Gesetzbuche hat die Kirche ihr Schulprogramm, das katholische Schulprogramm verkündet.

Es wird für die Leser der „Schweizer-Schule“ nicht ohne Interesse und für viele davon vielleicht von einem Nutzen sein, wenn wir hier die beiden Schulprogramme, das liberale und das katholische, kurz miteinander vergleichen.

Also lautet das Schulprogramm der freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz:

„Die Schule soll, wie alle Staats-einrichtungen nach dem Bedürfnis des Zusammenlebens aller im Staate und nicht nach konfessionellen Ansprüchen eingerichtet, als wichtigste Stätte der Volksbildung Gegenstand unserer Sorge sein. Sie soll in ihren untern Stufen nicht nur eine intellektuelle Ausbildung gewähren, die unser arbeitendes Volk zu Qualitätsarbeitern macht, sie soll auch eine sittliche und staatsbürgerliche Erziehung bringen. Ihre höhern Schulen sollen in voller Forschungs- und Denkfreiheit der Wissenschaft dienen.“

Schauen wir diese drei scheinbar so harmlosen Sätze etwas näher an im Lichte des katholischen Schulgesetzes.

1. Der schweizerische Freisinn lehrt:
Die Schule soll, wie alle staatlichen Einrichtungen . . . nicht nach konfessionellen Ansprüchen eingerichtet . . . sein.“

Die katholische Kirche aber fordert die konfessionellen Schulen. Im Canon 1374 bestimmt sie: „Katholische Kinder sollen nicht unkatholische, neutrale, gemischte Schulen, die auch Nicht-Katholiken offen stehen, besuchen. Es steht allein den Bischöfen zu, zu bestimmen, unter welchen tatsächlichen Verhältnissen und Anwendung welcher Vorsichtsmaßregeln der Besuch dieser Schulen gestattet sei.“

2. Der schweizerische Freisinn lehrt:
„Sie (die Schule) soll auf den untern Stufen nicht nur eine intellektuelle Ausbildung gewähren, . . . sie soll auch eine sittliche und staatsbürgerliche Erziehung bringen.“

Wir stellen fest: im Schulprogramme des Freisinns kommt das Wort religiös nicht vor, bloß das Wort sittlich und staatsbürgerlich. Wir stellen ferner fest: nach dem Wortlaut des Saches: „nicht nur — auch“ wird im neuen Schulprogramme des schweizerischen Freisinns weiter die alte Theorie der Aufklärung vertreten, daß die intellektuelle Ausbildung der Jugend die eigentliche und erste Aufgabe